

117 Fr., was beim Alter des Klägers einem Kapitalbetrage von 2355 Fr. entspricht. Nach den üblichen und in der Klage selbst zugestandenem Abzügen kommt man so auf einen runden Entschädigungsbetrag von 1600 Fr. Von dem Zuspruch von Zinsen ist abzusehen, da der Kläger nach seinen eigenen Angaben vom Unfalltage an seinen gewöhnlichen Lohn weiterbezogen hat, so daß ihm ein Ausfall dadurch, daß die Entschädigung nicht schon am Unfallstage ausgerichtet wurde, nicht erwachsen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte, Schweiz. Eidgenossenschaft, hat dem Kläger, Christian Gerber, außer den noch nicht bezahlten Arzt- und Heilungskosten, einen Betrag von tausend sechshundert Franken zu entrichten.

205. Urteil vom 21. November 1896 in Sachen Ulrich
gegen eidgenössisches Postdepartement.

A. Der im Jahre 1863 geborene, verheiratete aber kinderlose Kläger Traugott Ulrich, Reisender der Firma Meyer & Cie. Baumwollenmanufaktur in Winterthur, fuhr am 11. Februar 1895 Abends mit der Post von Sursee nach Triengen. Das Postfuhrwerk war ein Schlitten, denn es lag damals hoher Schnee. Dasselbe traf um 7 Uhr Abends in Triengen ein. Vor dem Postbüro, welches sich beim Eingange in das Dorf von Sursee her links der Straße, einige Schritte abseits derselben, befindet, stand der von Schöfiland hergekommene und zur Abfahrt nach Sursee bereite Postschlitten. Das von Sursee herkommende Postfuhrwerk fuhr Übungsgemäß einige Schritte über das Postbüro hinaus und hielt vor dem einem Herrn Fischer gehörenden Hause rechts der Straße, also auf der dem Postbüro entgegengesetzten Seite. Neben dem Kläger war eine Frau Eiholzer von Sursee bis Triengen mitgefahren. Dieselbe war nun bereits ausgestiegen. Nach ihr wollte Kläger auch aussteigen, aber bevor er es thun konnte, kam von hinten her ein Einspannerschlitten gegen diesen

Postschlitten gerannt; die rechte Hande des Einspanners drang in den Postschlitten und brachte dem Kläger erhebliche Verletzungen am Kopfe bei. Mit dem Einspannerfuhrwerk fuhren die Eigentümer desselben, die Gebrüder Friedrich und Joseph Meyer; sie hatten auf demselben 100 bis 120 Kilos Tabak in zwei Ballen geladen. Das Pferd, welches vorher ruhig gegangen war, ging auf dem ziemlich starken Gefäll, welches die Straße vor dem Eingang in das Dorf Triengen hat, in rasche Gangart über; nach den Zeugnissen ist anzunehmen, daß es geradezu durchbrannte. Joseph Meyer sprang hier schon ab, oder wurde abgeworfen. Friedrich Meier, der das Leitseil hielt, wurde beim Anpralle an den Postschlitten abgeworfen. Der verletzte Kläger wurde im Postbüro vom Arzte sofort verbunden, und dann in das Gasthaus zum Röthli in Triengen verbracht, und dort verpflegt und ärztlich behandelt bis zum 19. Februar, an welchem Tage er nach Winterthur reisen konnte. Auch hier war er zunächst noch nicht arbeitsfähig, bedurfte vielmehr fortgesetzter ärztlicher Hilfe, welche ihm hauptsächlich sein Hausarzt Dr. Roth leistete; nebstdem wurden auch die Ohrenärzte Brunner und Saubi in Zürich, sowie Dr. von Muralt daselbst, konsultiert.

B. Ulrich gelangte an die eidgenössische Postverwaltung um Entschädigung, wurde aber mit seinem Gesuche abgewiesen; er reichte darauf am 25. September 1895 eine vom 19. gleichen Monats datierte Klage gegen die Eidgenossenschaft beim Bundesgerichte ein mit dem Antrag, es sei die Beklagte zur Leistung einer Entschädigungssumme von 16,543 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % seit Anhebung der Klage zu verurteilen, unter Vorbehalt der Rektifikation des Urtheiles im Falle unvorhergesehener Verschlimmerung des Zustandes des Klägers. Kläger behauptet, er habe durch den Unfall vom 11. Februar 1895 einen schweren, dauernden Nachtheil erlitten; derselbe bestehe in erheblicher Verminderung des Gehörvermögens, in großer Erregbarkeit und Reizbarkeit, in Verminderung des Gefühles auf der rechten Gesichtshälfte, in Gedächtnißschwäche und der Unmöglichkeit der Konzentration der Gedanken. Er leide fast immer an Kopfschmerzen. Die Gefahr der Verschlimmerung des Zustandes sei in hohem Maße vorhanden. Seit 1. Juli 1894 sei sein Jahres-

gehalten bei der Firma Meyer & Cie. auf 3500 Fr. angesetzt; außerdem habe er 2% des Jahresgewinnes als Tantieme zu beanspruchen. Der Schaden wegen bisheriger gänzlicher und teilweiser Arbeitsunfähigkeit und Minderarbeitsleistung betrage für die ersten 50 Tage nach dem Unfälle 480 Fr., und für die Folgezeit bis zur Klagestellung 300 Fr.; der dauernde Nachteil bestehe in Viertelsinvalidität, also in einem jährlichen Ausfall von einem Viertel des Jahresgehaltes und der Tantieme, welche letztere er auf 300 Fr. anschlage, also von 950 Fr. per Jahr. Die Rente in diesem Betrage, kapitalisiert nach den Tabellen der schweizerischen Rentenanstalt mache beim Alter von 31 Jahren eine Aversalsumme aus von 16,625 Fr., reduziert gemäß den wiederholten diesfälligen Entscheidungen des Bundesgerichtes auf 15,000 Fr. Dazu kommen die bisherigen Auslagen des Klägers in Folge des Unfalles, betreffend Arztrechnungen, Medikamente, Gasthausrechnung in Triengen, Rechnung für die Reisen und den Aufenthalt des Bruders und der Schwester zum Besuch des Klägers in Triengen, im Gesamtbetrage von 638 Fr. 60 Cts.; ferner habe Kläger einen Schaden und Auslagen von 100 Fr. dadurch gehabt, daß ihm in Folge des vielen Blutverlustes die Kleider, insbesondere der Überzieher total beschmutzt worden seien, und endlich sei ihm die Reisendenhandtasche mit 25 Fr. zu vergüten, welche beim Unfall gänzlich zerrissen worden sei. Der Gesamtbetrag des Schadens belaufe sich also zur Zeit der Klagestellung auf 16,543 Fr. 60 Cts.; dabei werde aushilfsweise in Betracht gezogen, daß in Folge der Schreckenskunde die Gattin des Klägers schwer erkrankt sei. In rechtlicher Beziehung werde die Klage auf Art. 18, 21 und 22 des Bundesgesetzes betreffend das Postregal vom 5. April 1894 sowie auf Art. 6 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestützt.

C. Die Beklagte beantragt in ihrer Antwortschrift, die Klage sei gänzlich abzuweisen, eventuell sei die klägerische Forderung nach billigem richterlichem Ermessen zu reduzieren und die Rektifikation des Urteiles zu verweigern, unter Kostenfolge. Zunächst wird geltend gemacht, daß die Verletzung des Klägers nicht so schwerer Natur gewesen sei, wie die Klage behaupte. Das Vorhandensein eines dauernden Gesundheits- und Erwerbsschadens

werde des gänzlichen bestritten, jedenfalls könnte Kläger nicht mehr verlangen, als Ersatz der Heilungskosten. Die hierfür, sowie für die Verpflegung in Triengen in der Klage aufgestellte Rechnung sei überseht, Kläger habe mit Inanspruchnahme ärztlicher Hülfe einen solchen Luxus getrieben, daß ein Haftpflichtiger nicht verhalten werden könnte, dafür aufzukommen. Übrigens sei die Post im vorliegenden Falle gar nicht haftpflichtig. Entscheidend sei hier Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes. Der Unfall sei durch ein Versehen dritter, bei der Postanstalt nicht angestellter Personen, nämlich der Brüder Meyer, herbeigeführt worden, und zwar ohne Mitverschulden der Anstalt. Die Gebrüder Meyer seien trotz des glatten Weges und des starken Gefälles der Straße in rascher Gangart und trotz der Dunkelheit ohne Laterne gefahren, worin eine Verletzung des Straßengesetzes liege. Namentlich die beiden erstgenannten Momente in Verbindung mit der Belastung des Schlittens und dem raschen Fahren haben ein Anstoßen des Schlittens an die Beine des Pferdes veranlaßt, was sehr wahrscheinlich die Ursache des Scheuwerdens des Pferdes gewesen sei. Aber auch abgesehen hievon wäre das Scheuwerden selbst eines zuverlässigen Pferdes unter Einwirkung der genannten Faktoren nichts unbegreifliches gewesen. Bei etwas mehr Vorsicht und mit der Energie eines guten Fuhrmannes hätte es vermieden werden können. Es werde sodann auch behauptet, daß das Pferd kein zuverlässiges gewesen sei. Ein Mitverschulden der Post liege nicht vor. Die Postschlitten seien vorschriftsgemäß und in gleicher Weise, wie es bisher ohne irgend welchen Anstand geschehen sei, aufgestellt gewesen, und es sei auch so viel Platz für den Wagenverkehr offen geblieben, daß Fuhrwerke jeder Art und in jeder Richtung haben passieren können. Laut Bericht des Amtsstatthalters habe die Straßenbreite von einem Postschlitten bis zu den Schneehaufen am andern Straßenrand 2,6 M., und der Abstand von einem Schlitten zum andern 4 M. betragen. Diese Entfernungen hätten den Verkehr geleiteter Fuhrwerke jeder Art, namentlich eines Schlittens von bloß 157 Cm. Breite sehr wohlermöglich. Daraus, daß in Folge großen Schneefalles der passirbare Raum vielleicht etwas kleiner gewesen sei, als zu anderer Jahreszeit, könne der Post kein Vorwurf

gemacht werden. So viel in ihren Kräften und Pflichten gelegen sei, habe sie durch Wegräumen des Schnees vor dem Postgebäude Abhilfe geschaffen. Eventuell werde der Haftbefreiungsgrund der höhern Gewalt geltend gemacht; denn man habe es mit einem seitens der Post unabwendbaren, mit dem Betriebe derselben in durchaus keinem ursächlichen Zusammenhang stehenden äußern Ereignis zu thun. Überhaupt handle es sich nicht um einen Betriebsunfall; denn zu den Voraussetzungen des Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gehöre es, daß der Betrieb als solcher die Ursache des Unfalles sei. Dies treffe hier nicht zu. Das Unglück wäre eben so sicher passiert, wenn sich der Kläger in einem Privatfuhrwerke vor Zischers Haus befunden hätte. Der Postbetrieb stehe damit auch nicht in leisestem Zusammenhang.

D. In der Replik werden zunächst die tatsächlichen Ausführungen in der Klageschrift festgehalten und diejenigen der Antwort bestritten. Die Forderung von 25 Fr., Ersatz für die Reisetasche, wird fallen gelassen. In rechtlicher Beziehung sodann wird geltend gemacht, daß keiner der in Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes erwähnten Befreiungsgründe zutrefte und behauptet, es stehen der Post nicht die gleichen Haftbefreiungsgründe zu, wie einer Eisenbahn- oder Dampfschiffgesellschaft. Art. 18 des Postregalgesetzes statuiere nur im Allgemeinen die Haftung der Post ohne ihr Verschulden, und erkläre die Post im gleichen quantitativen Umfange für Schadenersatzpflichtig wie eine Eisenbahn, ohne die Befreiungsgründe nach Eisenbahnhaftpflicht für die Post in Anspruch zu nehmen. Diese seien besonders ausgeführt in Art. 20 und 23, welche sonst ganz überflüssig wären. Aber wenn man auch auf Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes abstellen wolle, so sei die Post doch ersatzpflichtig, da weder ein Versehen noch ein Vergehen einer dritten Person vorliege. Bestritten werde, daß der Postwagen richtig und wie gewöhnlich aufgestellt, und daß genügend Platz für die Durchfahrt eines andern Fuhrwerkes vorhanden gewesen sei. Unter allen Umständen sei ein Fehler dadurch begangen worden, daß auf jeder Seite der Straße ein Postschlitten aufgestellt worden sei, weil so der freie Raum im Maximum auf 1 M. reduziert worden sei, während die Breite des schmälsten Fuhrwerkes min-

destens 1,5 M. betrage. Die Post habe mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß ein ganz breites Fuhrwerk oder ein solches mit einem unruhigen Pferde in schnellster Gangart passieren wolle, und hätte gegen die Eventualität des Anprallens bessere Vorkehrungen treffen sollen. Bestritten werde, daß die Post hinreichend Schnee weggeschafft habe. Es seien auch der Postplatz selbst und die Postschlitten nicht beleuchtet gewesen, während nur das Vorhandensein von Laternen einen heranfahrenden Fuhrmann hätten erkennen lassen können, daß der Weg nicht frei sei. Bestritten werde ferner, daß der Meyer'sche Schlitten stark beladen gewesen sei, daß das Pferd überhaupt und insbesondere aus der behaupteten Ursache scheu geworden, daß es unzuverlässig und daß der Fuhrmann nicht recht gewesen sei. Von höherer Gewalt könne keine Rede sein. Ebenso unrichtig sei die Behauptung, daß es sich nicht um einen Betriebsunfall handle. Ein Unfall müsse, um Betriebsunfall zu sein, sich nur beim Betrieb, nicht auch durch den Betrieb einstellen.

E. Die Duplik erneuert die Bestreitungen der Antwort und die darin enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, und weist darauf hin, daß die Beleuchtung des Postplatzes Sache der Gemeinde gewesen sei; übrigens werde bestritten, daß der Postplatz und die Postschlitten nicht beleuchtet gewesen seien. Die Laternen an den Schlitten befinden sich jeweilen vorn und können von hinten nicht gesehen werden. Außerdem sei nicht anzunehmen, daß ein scheues Pferd sich bei vorhandener Beleuchtung bestimmen ließe, einen andern Weg einzuschlagen; in diesem Sinne werde bestritten, daß der Unfall beim Vorhandensein von Laternen hätte abgewendet werden können.

F. Von beiden Parteien ist den Gebrüdern Friedrich und Joseph Meyer in Triengen der Streit verkündet worden, und es wurden diese jeweilen von den richterlichen Verfügungen und Vorladungen in Kenntnis gesetzt.

G. Über den Unfall vom 11. Februar 1895 hatte das Statthalteramt Sursee eine Untersuchung angehoben, dieselbe aber durch Verfügung vom 3. Mai gleichen Jahres sistiert mit der Begründung, daß Niemanden ein strafrechtliches Verschulden an jenem Unfälle treffe, und der Bundesrat der Angelegenheit in

bundesstrafrechtlicher Beziehung keine weitere Folge gebe. Mit Zuschrift vom 26. April 1895 an den Regierungsrat des Kantons Luzern hatte nämlich der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß gegen Niemanden strafrechtlich vorgegangen werde.

H. Bei dem Augenschein, den der Instruktionsrichter am 6. April 1896 einnahm, wurden die Postschlitten, welche sich beim Unfall auf der Stelle befunden hatten, so aufgestellt, wie sie nach den Angaben des Briefträgers Rob. Müller und Postillon Niffeler sich beim Unfall befanden. Danach ergab sich eine Gesamtdistanz zwischen diesen beiden Schlitten, je von der Rückwand gemessen, von 9,70 Meter, sowie eine lichte Straßenweite zwischen denselben von 2,60 Meter. Nach der in der Untersuchung des Statthalteramtes aufgenommenen Planfizze hätte die Gesamtdistanz zwischen den beiden Schlitten, jedoch bloß 4 M. betragen. Der bei Anlaß des Augenscheins als Zeuge einvernommene Posthalter Hellmüller bestätigte, daß die Kleider Ulrichs in Folge des Unfalles von Blut total beschmutzt gewesen seien. Als Zeugen wurden ferner einvernommen die Prinzipale des Klägers, Alfred und Max Meier in Winterthur, sowie der Hausarzt desselben, Dr. Roth. Laut Deposition der beiden ersteren bezog Kläger zuletzt ein Salär von 3500 Fr. per Jahr sowie 2% Lantime, deren Betrag in den Jahren 1889 bis 1892 zwischen 523 Fr. 10 Cts. und 113 Fr. 25 Cts. schwankte. Im Jahre 1893 bezog Kläger gar keine Lantime, und im Jahre 1894 betrug dieselbe 115 Fr. 50 Cts. Die beiden Zeugen deponirten sodann weiter, Kläger sei bis zum 3. April 1895 gänzlich arbeitsunfähig gewesen. Vom 3. April bis Mitte Mai 1895 sei er 2 bis 3 Stunden per Tag in's Geschäft gekommen; eigentliche Arbeit habe er daselbst nicht verrichtet, und auch nicht zu verrichten gehabt, da er Reisender gewesen sei. Von Mitte Mai an habe Kläger seine Reisen wieder aufgenommen, sei aber die vier ersten Wochen gezwungen gewesen, allabendlich heimzukehren. Bis frühestens im September habe er alle paar Tage einmal heimkehren müssen, um sich dem Arzte zu stellen. Seit dem Unfälle habe Kläger nicht mehr so gut gehört wie früher; er sei in Geschäftssachen vergeßlicher und reizbarer geworden;

letzteres habe sich sehr bedeutend gezeigt im Verkehr mit den Kunden, denen gegenüber er weniger geduldig sei. Früher sei Kläger ein guter Reisender gewesen; seit dem Unfälle haben seine Leistungen wesentlich abgenommen; seine Verwendbarkeit in dieser Geschäftsthätigkeit sei fraglich geworden, wenn die Erregbarkeit sich nicht lege. Seit dem Unfall habe Kläger auch vielfach über Kopfschmerzen geklagt. Dr. Roth bezeugte in seiner Einvernahme vom 6. April 1896, er kenne den Kläger seit etwa 10 Jahren; derselbe sei nach seiner Beobachtung bis zum Unfälle vom 11. Februar 1895 immer gesund und leistungsfähig gewesen. Am 20. gleichen Monats sei Kläger wegen der bei diesem Unfall erlittenen Verletzungen in die ärztliche Behandlung des Zeugen getreten. Kläger habe eine frisch genähte, in der Vernarbung begriffene Riszwunde hinter dem rechten Ohr, am Ohrläppchen eine eiternde Wunde gehabt. Aus dem äußern Gehörgang sei Eiter geflossen, der von einer Wunde im obern Dach des Gehörgangs hergerührt habe. Das Gehörvermögen sei gemindert gewesen; die subjektiven Beschwerden haben in Kopfschmerzen und Verminderung des Gedächtnisses bestanden. Bis zum 3. April 1895 sei Kläger gänzlich aus dem Geschäft ausgeblieben und in der Zeit seien die eiternden Wunden allmählig unter täglicher Behandlung vernarbt. Vom 3. April bis Mitte Mai 1895 sei Kläger nur auf's Bureau, und von da an wieder auf die Reise gegangen; dabei habe sich aber eine Abnahme der Leistungsfähigkeit gezeigt, indem ihm die Arbeiten viel schwerer geworden und leicht Ermüdung und Kopfschmerzen eingetreten seien. Seit Sommer 1895 seien dann die Kopfschmerzen etwas leichter geworden, dagegen haben sich häufige Palpitationen geltend gemacht, die früher bei ihm nicht vorhanden gewesen seien. Am rechten Ohr habe das Gehör abgenommen, immerhin sei dem Zeugen nicht aufgefallen, daß eine Erschwerung des Verkehrs und der gewöhnlichen Umgangssprache eingetreten sei. Bis zum 11. August 1895 betrug die Arztrechnung des Zeugen 151 Fr., derselbe erklärte, daß für die Zeit seit diesem Tage jedenfalls noch die Hälfte dieses Betrages dazu kommen werde. Das von den Ärzten Dr. Kaufmann in Zürich und Dr. Kopp in Luzern erstattete Expertengutachten gelangt zu dem

Schlussergebnis, durch den Unfall habe Kläger eine vorübergehende Erwerbseinbuße erlitten, und zwar: Völlige Erwerbsunfähigkeit vom Unfallstage an während 50 Tagen, 50 % Erwerbseinbuße während den folgenden 6 Wochen, und 20 % Erwerbseinbuße vom 16. Mai 1895 bis 1. Juli 1897. Eine bleibende Erwerbseinbuße sei nicht vorauszusehen; es empfehle sich jedoch, dem Kläger für den Fall einer immerhin denkbaren, wenn auch durchaus nicht wahrscheinlichen Verschlimmerung seines Zustandes die Rektifizierung des Urteils nach Art. 6 A. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vorzubehalten.

I. Bei der heutigen Hauptverhandlung beantragt der Vertreter des Klägers Gutheißung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Den unter der Rubrik Heilungskosten eingestellten Betrag von 100 Fr., Rest der Arztrechnung Dr. Roth's, reduziert er, gemäß der Aussage des Arztes, daß dieser Restbetrag noch etwa 75 Fr. ausmache, auf letztere Summe. Rücksichtlich der Forderung für bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gibt er zu, daß es sich nicht mehr darum handeln könne, die Klage im vollen Umfange gutzuheißen, indem die Expertise ergeben habe, daß von bleibendem Nachteil heute noch nicht gesprochen werden könne. Dagegen beantragt er, dem Kläger den Vorbehalt der Nachklage einzuräumen. Der Anwalt der Beklagten beantragt Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Namens der Litisdenunzianten gibt Advokat Beck die Erklärung ab, daß dieselben keine Anträge stellen, aber verlangen, daß in den Motiven des Urteiles ein Verschulden ihrerseits als ausgeschlossen bezeichnet werde; sowie, daß sie sich vorbehalten, ihre heutigen Kosten in Rechnung zu bringen, sofern sie vom Bunde in's Recht gefaßt werden sollten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgesetz über das Postregal vom 5. April 1894 dehnt bekanntlich die Grundsätze über Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen für Tödtung und Verletzung von Menschen beim Betrieb der Transportanstalt auf die Post aus, indem dasselbe in Art. 18 bestimmt: „Wenn beim Postbetrieb ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so ist die Postanstalt für den dadurch entstandenen Schaden in gleicher

Weise ersatzpflichtig, wie die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen.“ Wie für die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen gilt somit auch für die Post der Rechtsatz, daß die Transportanstalt unter der genannten Voraussetzung haftet, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt, oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen, ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getödteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist (Art. 2 E.-H.-G.), und zwar geht die Haftung im Falle einer Körperverletzung auf Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteiles, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretenen zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet (Art. 5 ibidem). Kläger scheint zwar nach seinen Ausführungen in der Replik anzunehmen, daß das Postregalgesetz noch eine strengere Haftpflicht für Betriebsunfälle statuiere als das Eisenbahnhaftpflichtgesetz, indem ersteres Gesetz der Postanstalt die in Art. 2 des E.-H.-Gesetzes genannten Befreiungsgründe nicht gewähre, sondern sie auf die in Art. 20 und 23 des Postregalgesetzes aufgeführten beschränke, wonach eine Entschädigung nicht gefordert werden kann, wenn der Getödtete oder Verletzte sich in unberechtigter Weise mit der Postanstalt in Berührung gebracht hat, oder wenn derselbe ein Beamter oder Bediensteter der Postverwaltung oder ein Postillon ist, welchem in Betreff des vorgekommenen Ereignisses eine Verschuldung zur Last fällt. Allein hievon kann keine Rede sein. Zeigt schon die Entstehungsgeschichte des Postregalgesetzes vom 5. April 1894, daß die Postanstalt keinesfalls strengeren Grundsätzen über die Haftpflicht für Betriebsunfälle unterstellt werden sollte, als die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen, so kann hierüber angesichts der Fassung von Art. 18 cit. vollends kein Zweifel bestehen. Dieser Artikel bestimmt ausdrücklich, daß die Postanstalt für Betriebsunfälle in gleicher Weise ersatzpflichtig sei, wie die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen, was selbstverständlich nicht der Fall wäre, wenn, wie Kläger meint, bloß der Umfang der Ersatzpflicht, nicht aber auch die Voraussetzungen unter denen sie besteht, gleichgestellt wären.

Der Postanstalt steht also in der That zur Befreiung von ihrer Haftpflicht der von ihr angetragene Beweis dafür offen, daß der Unfall durch Verschulden Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht worden sei.

2. In erster Linie muß jedoch geprüft werden, ob sich der Unfall des Klägers „beim Betrieb“ der Postanstalt ereignet habe. Da die Haftpflicht der Postanstalt für Betriebsunfälle sich nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen regelt, welche rücksichtlich der Haftpflicht der Eisenbahnen bestehen, so müssen bei dieser Frage auch die Grundsätze, welche für den Begriff des Betriebes in Eisenbahnhaftpflichtsachen gelten, analog zur Anwendung gebracht werden. Nun hat das Bundesgericht sich stets dahin ausgesprochen, daß ein Betriebsunfall im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 dann vorliege, wenn der Unfall im Kausalzusammenhang mit dem Betrieb der Eisenbahnen im technischen Sinne des Wortes, d. h. der Beförderung auf den Schienengeleisen, deren (unmittelbarer) Vorbereitung und deren Abschluß, steht. Dementsprechend muß sich auch die in Art. 18 des Postregalgesetzes statuierte Haftpflicht der Postanstalt auf diejenigen Unfälle beziehen, welche durch den in der Beförderung der Postwagen, sowie deren unmittelbaren Vorbereitung und deren Abschluß bestehenden Postbetrieb sich ereignen. Ein solcher Unfall lag nun aber hier vor. Die Verletzung des Klägers fand in Verbindung mit seiner Postbeförderung statt, in einem Momente, als derselbe noch in der Postkutsche saß und sich gerade anschickte, auszustiegen. Allerdings war das Postfuhrwerk bereits an dem Bestimmungsort angelangt, allein das Aussteigen der Reisenden war noch nicht beendet, indem eben erst Frau Eiholzer ausgestiegen war, nach welcher dann der Kläger das Fuhrwerk verlassen wollte. Die Postbeförderung war damit, wenigstens was den Kläger betrifft, noch nicht abgeschlossen. Die Verletzung, die er in dem genannten Moment erlitt, stand im Kausalzusammenhang mit einem Akte des Postbetriebes, dem Anhalten des Postfuhrwerkes und Aussteigenlassen der Personen. Darnach ist die Postanstalt dem Kläger für den durch diese Verletzung entstandenen Schaden ersatzpflichtig, sofern ihr nicht einer der in Art. 2 C.=H.=G. genannten Befreiungsgründe zur Seite steht.

3. Zur Substanziierung der Einrede des Verschuldens der Gebrüder Meyer hat die Beklagte zunächst geltend gemacht, daß in Folge des starken Gefälles, der glatten Bahn und der starken Belastung ihres Schlittens der letztere dem Pferde an die Beine geschlagen habe, und wahrscheinlich hiedurch das Pferd scheu geworden sei. Es wird also behauptet, die Gebrüder Meyer hätten durch zu starke Belastung des Schlittens das Scheuwerden des Pferdes verschuldet; jedoch mit Unrecht. Denn der Schlitten trug außer den beiden Insassen nur ein Gepäck von 100 bis 120 Kilogramm, derselbe war somit keineswegs überlastet. Ebenso kann nicht als erwiesen angenommen werden, daß das Pferd unzuverlässig gewesen sei. Bekanntlich kann auch ein nicht gerade bössartiges Pferd, wenn es erschrickt, scheu werden und durchbrennen, und es darf ferner den Gebrüdern Meyer daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß sie das scheu gewordenen Pferd nicht zu bemeistern im Stande waren. Ernstlicher in Betracht fallen könnte nur der Vorhalt, daß ihr Schlitten kein Licht gehabt habe. Dies wird angegeben im Rapporte des Landjägers Koller, ist auch in der Rechtsantwort behauptet und in der Replik nicht bestritten worden. Eine Verletzung straßenpolizeilicher Vorschriften ist aber durch die Nichtanbringung eines Lichtes nicht begangen worden und das Statthalteramt hat denn auch gegen die Gebrüder Meyer keine Buße ausgesprochen. Nach § 60 des Luzernischen Straßengesetzes muß nämlich ein Fuhrwerk bei Nacht mit Geschell an der Bespannung oder mit Licht versehen sein. Nun hatte das Fuhrwerk der Gebrüder Meyer erwiesenermaßen ein Geschell und es war also dem Gesetz Genüge geleistet. Angesichts dieser Befolgung der gesetzlichen Vorschrift kann es den Gebrüdern Meyer nicht zum Verschulden angerechnet werden, daß sie an ihrem Schlitten kein Licht angebracht hatten. Die von der Beklagten erhobene Einrede, daß der Unfall durch ein Verschulden Dritter verursacht worden sei, kann sonach nicht als stichhaltig erachtet werden.

4. Das Gleiche muß auch gesagt werden rücksichtlich der Einrede der höhern Gewalt. Der Begriff der höhern Gewalt ist weder im Eisenbahnhaftpflichtgesetz, noch in andern Bundesgesetzen, welche ihn verwerthen, definiert, und auch in der Doktrin und Praxis nicht in allgemein anerkannter Weise bestimmt.

Immerhin steht so viel fest, daß derselbe nicht identisch ist mit dem Begriff des Zufalles, so daß derjenige, welcher bis zur höhern Gewalt haftet, sich durch den bloßen Nachweis, daß ihn oder seine Leute kein Verschulden treffe, befreien könnte; vielmehr erstreckt sich die bis zur höhern Gewalt gesteigerte Haftpflicht in gewissem Umfange auf den Zufall. Wie weit diese Haftung für den Zufall reiche, ist allerdings in Doktrin und Praxis bestritten. Während die eine Ansicht als vis major nur ein von außen eintretendes Ereignis von außergewöhnlicher Schwere gelten läßt, welches vermöge der Art und Weise seines Auftretens die im ordentlichen Laufe des Lebens zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigt, wird andererseits unter diesem Begriffe jeder, oder doch jeder von außen kommende schädigende Zufall verstanden, welcher auch durch die äußerste unter den gegebenen Verhältnissen denkbare Sorgfalt und Anstrengung, durch alle den Umständen angemessenen, vernünftigerweise ausführbaren und zu erwartenden Vorsichtsmaßregeln nicht abgewendet werden konnte. Mag man nun den Begriff der vis major im erstgenannten, strengeren, oder in dem letzteren, weitergehenden, und daher für die Beklagte günstigeren Sinne auffassen, so erscheint im vorliegenden Falle die darauf gegründete Einrede als unrichtig. Der Unfall wäre vermieden worden, wenn der Postschlitten, statt auf der Straße, abseits derselben angehalten hätte, so daß derselbe von vorbeifahrenden Fuhrwerken nicht hätte getroffen werden können. Darauf, daß hiefür ein geeigneter Platz nicht zu Verfügung gestanden habe, kann sich die Postanstalt zur Begründung der Einrede der höhern Gewalt nicht berufen, denn es kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß die Herrichtung eines solchen nicht zur Anwendung der äußersten, unter den gegebenen Verhältnissen denkbaren und vernünftiger Weise überhaupt ausführbaren Vorsichtsmaßregeln gehörte.

5. Müssen somit die von der Beklagten erhobenen Einreden der höhern Gewalt und des Verschuldens dritter Personen als unbegründet abgewiesen werden, so ist die Beklagte dem Kläger gegenüber zum Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteiles verpflichtet, den derselbe durch die in Folge der Verletzung eingetretenen Erwerbsunfähigkeit und Verminderung der

Erwerbsfähigkeit erlitten hat, sowie zum Ersatz für die beim Unfälle stattgefundene Beschädigung seiner Kleider. Was nun zunächst die Forderung für Heilungs- und Verpflegungskosten anbelangt, so haben die Experten dieselbe als durchaus nicht übersezt bezeichnet. Für die durch die Verletzung verursachte Beschädigung der Kleider erscheint Kläger mit 30 Fr. genügend entschädigt, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Kleider nicht gänzlich ruiniert, sondern nach erfolgter Reinigung wieder benutzt werden können. Die Verminderung der Arbeitsfähigkeit anbelangend, stellen die Experten fest, daß Kläger die ersten 50 Tage (bis 3. April 1895) nach dem Unfälle gänzlich arbeitsunfähig war; ferner nehmen sie während weiterer 45 Tage eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit um die Hälfte, und sodann für die Zeit vom 15. Mai 1895 bis 1. Juli 1897 eine Verminderung von 20 % an. Bei der Berechnung der Entschädigung ist davon auszugehen, daß Kläger, wie von seinen Geschäftsherren bezeugt worden ist, seit mehreren Jahren ein Jahresjalar von 3500 Fr. nebst Lantieme bezogen hatte. Die Lantieme machte in den letzten 6 Jahren im Ganzen 1233 Fr. 18 Cts. aus, betrug aber in den spätern Jahren weniger als früher; es würde sich daher nicht rechtfertigen, den vollen Jahresdurchschnitt zu Grunde zu legen, sondern erscheint als richtiger, mit Rücksicht auf die Lantieme den Tagesverdienst um weniges höher, als er sich auf Grund des fixen Gehaltes stellen würde, nämlich mit rund 10 Fr. anzunehmen (was einer angenommenen Lantieme von 150 Fr. per Jahr gleichkommt). Wenn nun Kläger für die Zeit vom Tage des Unfalles weg bis zur Einleitung der Klage, 19. September 1895, für gänzliche und teilweise Arbeitsunfähigkeit 780 Fr. verlangt, so geht er damit nicht über den Betrag hinaus, der sich bei der Berechnung seines Verdienstausfalles auf obiger Grundlage ergibt. Auf die vom beklaglichen Vertreter heute aufgestellte Behauptung, daß dem Kläger das Salär immer voll ausbezahlt worden sei, kann nicht abgestellt werden, da hievon in den Rechtsschriften nichts gesagt ist, und Kläger jene Behauptung ausdrücklich bestritten hat. Als Ersatz für die Vermögensnachteile in Folge der durch den Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit und Verminderung der Erwerbsfähigkeit sind also dem Kläger zuzusprechen: für

die Zeit bis zum 19. September 1895 die geforderten 780 Fr., und für die Zeit vom letztern Tage an bis zum 1. Juli 1897 20 % seines zu 10 Fr. anzuschlagenden täglichen Verdienstes, also für 649 Tage 1298 Fr. Gemäß Art. 6 des E.-S.-Gesetzes kann der Richter, wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Rektifikation des Urteiles vorbehalten. Nun erklären die Experten allerdings, sie setzen die Wiederherstellung der völligen Erwerbsfähigkeit des Klägers mit Bestimmtheit voraus, allein mit Rücksicht darauf, daß sie selbst dem Gerichte nichtsdestoweniger empfehlen, dem Kläger für den Fall einer immerhin denkbaren, wenn auch durchaus nicht wahrscheinlichen Verschlimmerung seines Zustandes die Rektifikation des Urteiles vorzubehalten, rechtfertigt es sich, dem dahin zielenden Antrage des Klägers zu entsprechen.

6. Von den gutgesprochenen Beträgen sind dem Kläger ferner Prozeßzinsen zu 5 % vom Datum der Einreichung der Klage zuzuerkennen. Was die Gerichtskosten anbelangt, so hat die Beklagte dieselben, nebst einer angemessenen Parteientschädigung an den Kläger zu tragen, da in der Hauptsache der Kläger obliegt und ihm die Überschätzung der nachteiligen Folgen seiner Verletzungen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage des Traugott Ulrich wird grundsätzlich gutgeheißen, dagegen wird die gestellte Forderung in dem Maße reduziert, daß die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger 2721 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu 5 % vom 25. September 1895 an zu bezahlen.

Außerdem wird dem Kläger eine spätere Rektifikation des Urteiles im Sinne des Art. 6 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vorbehalten.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

206. Entscheid vom 3. Oktober 1896 in Sachen
Brunner.

I. Gestützt auf drei Accepte vom 10. Oktober 1894 wurde für drei am 20. November und 20. Dezember 1894, und am 20. Januar 1895 verfallenen Wechselbeträge von 201 Fr. 70 Cts., 303 Fr. 75 Cts. und 221 Fr. 55 Cts. auf Begehren des Gläubigers August Göbel, Faßfabrikanten in Auserried gegen den Acceptanten Joseph Brunner, Wirt zum Neuhaus in Thun am 30. Juni 1896 Wechselbetreibung aufgehoben. Namens des Brunner führte hierauf mit Eingabe vom 3. Juli 1896 Fürsprech Gonzenbach in Thun gegen das Betreibungsamt Thun Beschwerde, weil der Schuldner erst seit dem 4. September 1895 im Handelsregister eingetragen sei, und weil er deshalb für die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Accepte nicht wechselrechtlich betrieben werden könne. Zur Begründung wurde namentlich Art. 720 des Obligationenrechtes und die Anmerkung 6 dazu im Kommentar von Hafner, sowie die Analogie mit Art. 901, Minus 1 des Obligationenrechtes angerufen. Die bernische kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, weil es nach dem Wortlaut von Art. 177 und 39 des Betreibungsgesetzes für die Zulässigkeit der Wechselbetreibung bloß darauf ankomme, ob der